

## Infoblatt G

### Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Grundstufe (Klasse 1 bis 4, Vorklasse und Eingangsstufe) – Primarstufe –

#### Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des § 161 HSchG vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) geben.

Ein Anspruch auf **Erstattung der Fahrtkosten** besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des §161 HSchG für die im Gebiet des Main-Taunus-Kreises wohnenden Schülerinnen und Schüler. Er endet spätestens mit der Versetzung in die 5. Klasse bzw. nach Beendigung der Vorklasse oder der Grundstufe.

Bei Wechsel der Schulform, der besuchten Schule oder des Wohnsitzes der Schülerin/des Schülers ist ein neuer Erstantrag zu stellen.

#### Wer erhält eine volle Erstattung?

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht nur dann, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung der Schülerin/des Schülers bis zur zuständigen Grundschule mehr als 2.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

#### Was ist die kürzeste Wegstrecke?

Als kürzeste Wegstrecke ist der kürzeste Fußweg anzusehen. Unabhängig von der Länge des Schulwegs ist eine Erstattung möglich, wenn die Schülerin/der Schüler ihn auf Grund einer dauernden Behinderung nicht zu Fuß zurücklegen kann.

#### Welche Verkehrsmittel sind zu benutzen?

**Vorrangig haben Schülerinnen und Schüler öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.**

Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges besteht nicht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, ist dem Erstantrag eine Aufstellung über Schulbeginn- und endzeiten, An- und Abfahrtzeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Warte- und Fußwegzeiten, aus der die Unzumutbarkeit ersichtlich ist, beizufügen.

#### Welche Fahrtkosten können erstattet werden?

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifs. Es sind alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

#### Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Erstantrag bzw. der Folgeantrag sind nach Ende eines jeden Schuljahres bei der MTV zu stellen. Letzter Termin für die Abgabe des Antrages ist jeweils der 31.12. des Jahres, in dem das aktuell zu erstattende Schuljahr endet.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bestätigung der Schule vorher einholen, da die Schulsekretariate in den Schulferien nicht besetzt sind. Bei rechtzeitiger Abgabe wird der Antrag auch von der Schule an uns weitergeleitet.

## Wie beantrage ich eine Erstattung?

Der erste Antrag an einer Grundschule (in der Regel in der 1. Klasse) wird mit dem Vordruck „Erstantrag auf **Erstattung** der Beförderungskosten“ gestellt. Dieser ist im Sekretariat der jeweils besuchten Schule, bei der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft und unter [www.mtv-web.de](http://www.mtv-web.de) erhältlich.

Auf diesem Antrag sind unter 1, 2 und 4 die Angaben zu machen, die zur Prüfung Ihres Anspruches benötigt werden. Bei **unvollständigen Angaben** kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.

Die benutzten Fahrkarten wie z. B. Monats-, Wochenkarten oder Einzelfahrscheine sind in

zeitlicher Reihenfolge unter Punkt 5 einzutragen und unter 6 aufzukleben.

**Hinweis für Chipkarten-Inhaber:** Bei MTV-Kunden reicht es aus, die Chipkartennummer anzugeben. Wenn die Chipkarte bei einem anderen Verkehrsunternehmen erworben wurde, bitte Gültigkeits- und Zahlungsnachweis (Konto-Auszug sowie Rechnung) beifügen.

Jeder weitere Antrag an dieser Grundschule wird mit dem Vordruck „**Folgeantrag** auf Erstattung der Beförderungskosten“ gestellt. Dieser ist ebenfalls im Sekretariat der jeweils besuchten Schule, bei der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft und unter [www.mtv-web.de](http://www.mtv-web.de) erhältlich.

In diesem Antrag vervollständigen Sie bitte Ihre Schülernummer sowie die unter Punkt 1 genannten Daten.

Bei **unvollständigen Angaben** kann der Antrag **nicht** bearbeitet werden.